

RS Vwgh 1956/12/21 1133/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1956

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §20;

BAO §236 Abs1;

1. BAO § 20 heute
2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 236 heute
2. BAO § 236 gültig ab 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
3. BAO § 236 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
4. BAO § 236 gültig von 01.01.1962 bis 19.12.2003

Beachte

y11910;

Rechtssatz

Hat die Behörde zwar erkannt, daß nach den Umständen des einzelnen Falles die Einziehung einer Abgabe unbillig wäre, hat sie aber die Gewährung einer Nachsicht deshalb abgelehnt, weil die Nachsicht zu einer Umgehung der Rechtskraft von Steuerbescheiden führen und folglich eine Ausnahmebehandlung zugunsten eines Steuerpflichtigen eine Unbilligkeit gegenüber allen anderen Steuerpflichtigen, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, bedeuten würde, hat sie von ihrem Ermessen keinen unrichtigen Gebrauch gemacht. Die nach § 2 SteueranpassungsG vorgeschriebene Handhabung des Ermessens nach Billigkeit vor der subjektiven Billigkeit und Zweckmäßigkeit kann dazu führen, daß der Zuständigkeit vor der Subjektiven Billigkeit (für den Steuerpflichtigen) der Vorzug gegeben wird. Hat die Behörde zwar erkannt, daß nach den Umständen des einzelnen Falles die Einziehung einer Abgabe unbillig wäre, hat sie aber die Gewährung einer Nachsicht deshalb abgelehnt, weil die Nachsicht zu einer Umgehung der Rechtskraft von Steuerbescheiden führen und folglich eine Ausnahmebehandlung zugunsten eines Steuerpflichtigen eine Unbilligkeit gegenüber allen anderen Steuerpflichtigen, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, bedeuten würde, hat sie von ihrem Ermessen keinen unrichtigen Gebrauch gemacht. Die nach Paragraph 2, SteueranpassungsG vorgeschriebene Handhabung des Ermessens nach Billigkeit vor der subjektiven Billigkeit und Zweckmäßigkeit kann dazu führen, daß der Zuständigkeit vor der Subjektiven Billigkeit (für den Steuerpflichtigen) der Vorzug gegeben wird.

*

E 21.12.1956, 1133/55 #1 VwSlg 1562 F/1956;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1956:1955001133.X01

Im RIS seit

21.12.1956

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at